



Pet 4-19-07-3120-016972

80939 München

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen dahingehend gefordert, dass eine Überprüfung durch den Betroffenen bzw. den Rechtsanwalt ab dem Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen - auch während diese noch laufen - möglich ist.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass falsche Angaben Dritter zu monatelangen verdeckten Maßnahmen gegen den Betroffenen führen könnten und dies massiv in dessen Grundrechte eingreife. Die Strafprozessordnung sehe aber im laufenden Verfahren keine Möglichkeit des Widerspruchs oder einer unabhängigen Prüfung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 102 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen sind regelmäßig mit einem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen verbunden. Daher dürfen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen nur unter



strengen Voraussetzungen zur Ermittlung schwerer Straftaten eingesetzt werden. Diese Voraussetzungen sind in den jeweils einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) geregelt und ergeben sich aus den §§ 98a, 99, 100a bis f, 100h, 100i, 110a und 163d bis 163f. Die Dauer der Anordnung von verdeckten Maßnahmen ist hierbei grundsätzlich begrenzt. So darf zum Beispiel eine Telekommunikationsüberwachung nur für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden (§ 100e Absatz 1 Satz 2 StPO) und eine Wohnraumüberwachung nur für die Dauer von einem Monat (§ 100e Absatz 2 Satz 4 StPO). Eine Verlängerung ist nur nach Überprüfung möglich und wiederum auf drei beziehungsweise einen Monat begrenzt. Diese Überprüfung erstreckt sich auf alle Voraussetzungen der Anordnung und muss gewonnene Ermittlungsergebnisse berücksichtigen (siehe § 100e Absatz 1 Satz 4 und § 100e Absatz 2 Satz 5 StPO).

Voraussetzung für die Anordnung von verdeckten Maßnahmen ist ein auf bestimmte Tatsachen gestützter Verdacht. Soweit sich die Anordnung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme auch auf eine Zeugenaussage stützt, muss daher auch die Glaubhaftigkeit dieser Zeugenaussage im Lichte der gewonnenen Ermittlungsergebnisse gerichtlich überprüft werden.

Nach Durchführung der Maßnahme sind die Betroffenen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist (§ 101 Absatz 5 StPO). Im Fall des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers kann die Benachrichtigung auch bei Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des verdeckten Ermittlers zurückgestellt werden. Die benachrichtigten Personen können innerhalb von zwei Wochen bei dem zuständigen Gericht auch nach Beendigung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen (§ 101 Absatz 7 StPO).

Die Benachrichtigung des Betroffenen ist jedoch keine Voraussetzung für den Antrag auf Rechtschutz. Der Betroffene kann auch vor Benachrichtigung die gerichtliche Überprüfung beantragen (§ 98 Absatz 2 StPO analog), wenn er von der Maßnahme Kenntnis hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene konkret darlegt, dass gegen



ihn eine bestimmte Maßnahme vollzogen wird. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass der Antrag zur Ausforschung laufender verdeckter Maßnahmen missbraucht wird. Die mit der Petition geforderte Überprüfbarkeit laufender Maßnahmen, die bekannt geworden sind, besteht daher bereits nach geltendem Recht.

Der Petitionsausschuss stellt daher abschließend fest, dass das Anliegen der Petition bereits der derzeitigen Rechtslage entspricht. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.